

3. 2258. (3) Nr. 14918.

K u n d m a c h u n g.

Die Maßregeln zur Verhütung des ungegesetzlichen Entganges der mit Heimatscheinen oder Wanderbüchern abwesenden Stellungspflichtigen bei der nächst bevorstehenden Recrutierung betreffend.

Nachdem Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. und 21. v. M. nach Anhörung des Ministerraths eine neuerliche Recrutierung angeordnet hat, welche gleich nach Beendigung der, mit dem Statthalter-Erlasse vom 9. d. M., 3. 14641, bereits eingeleiteten Vorarbeiten zu beginnen haben wird, und da viele Stellungspflichtige theils bereits im Besitze von Heimatscheinen sind, theils dieselben noch erhalten und sich, da ihr Aufenthaltsort der Gemeinde unbekannt ist, der Stellung entziehen könnten, nach den bisherigen Erfahrungen aber die Edictalvorladungen der Militärpflichtigen durch die Zeitungsblätter sehr selten zur Kenntniß der Betheiligten gelangen, und sohin dem Zwecke nur unvollkommen entsprechen, so werden in Gemäßheit des h. Ministerial-Erlasses vom 15. d. M., 3. 24919, nachfolgende allgemeine Anordnungen erlassen:

1. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung hat jeder Militärpflichtige der sämtlichen Altersklassen, dessen Geburt nämlich in die Jahre 1824 bis inclus. 1830 fällt, wenn er einen Heimatschein oder ein Wanderbuch erlangen und diese Documente als Reiseausweise benützen will, auf denselben die Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft seines Heimortes zu erwirken. Diese Bestätigung ist nur zu ertheilen, wenn er seiner Militärpflicht bei dieser Stellung Genüge geleistet hat.

2. Diejenigen Militärpflichtigen, welche bereits mit einem Heimatscheine oder mit einem noch nicht erloschenen Wanderbuche versehen sind und sich außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten, haben sich binnen acht Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft ihres dormaligen Aufenthaltsortes, mit ihren Heimatscheinen oder Wanderbüchern anzumelden.

3. Die Bez. Hauptmannschaft hat den Militärpflichtigen nach seiner eigenen freien Wahl mit gebundener Marschroute an seine zuständige Bez. Hauptmannschaft zu instruiren, oder wenn dem Militärpflichtigen seine Dienst- oder Arbeitsverhältnisse die alsogleiche Rückkehr in seine Heimatgemeinde unmöglich machen sollten, den Heimatschein oder das Wanderbuch desselben abzunehmen, ihm einen Aufenthaltschein für einen bestimmten Ort auszufertigen, und den abgenommenen Heimatschein oder das Wanderbuch mit der bloßen Bemerkung: „Abgegeben an die zuständige Bez. Hauptmannschaft N. am“, an die zuständige Bez. Hauptmannschaft binnen 24 Stunden einzusenden.

4. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft des Militärpflichtigen hat darauf mit umgehender Post oder längstens binnen 48 Stunden den ihr zugesendeten Heimatschein oder das Wanderbuch entweder mit der Bemerkung: „Hat der Militärpflichtige bereits entsprochen“, oder in so ferne dies nicht der Fall ist, das Los aber den Stellungspflichtigen zum Eintritt in das Militär berief, unter Beilegung von drei Assentlisten zurückzusenden und die Assentirung desselben anzusprechen.

5. Auf Grund der übersendeten Assentlisten ist der Militärpflichtige ohne Verzug der nächsten Assentirungs-Commission vorzuführen, und im Falle seiner Untauglichkeit dieser Umstand auf seinem Heimatscheine oder Wanderbuche zu bemerken; jedenfalls aber ist von der assentirenden Bezirkshauptmannschaft eine Assentliste der heimathlichen Bez. Hauptmannschaft als Auskunft über den Erfolg der Vorführung zur Assentirung wieder zurück zu senden.

6. Der Militärpflichtige, welcher die vorgeschriebene Meldung unterläßt, oder die ihm vorgezeichnete gebundene Marschroute nicht genau einhält, oder nach erhaltenem Aufenthaltschein ohne neuerlicher Meldung sich von seinem Aufenthaltsorte entfernt, ist als ein Pöbloser zu behandeln, und auf Rechnung der ihn ergreifenden Gemeinde zum Militär abzustellen.

7. Für die Hauptstadt Laibach tritt der hiesige Stadtmagistrat in den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften.

8. Für die sogleiche allgemeine Kundmachung dieser Anordnung werden die Gemeinde-Vorsteher streng verantwortlich gemacht.

Laibach am 19. November 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky, m. p.
Statthalter

3. 2267. (1) Nr. 13844 E. ad 15139.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Staatsseisenbahnstrecke vom Trauerberg bis zur Höhe vor Loitsch.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 17. November 1850, 3. 4861 J B, wird die Herstellung des Unterbaues der Strecke vom Trauerberg bis zur Höhe vor Loitsch, auf der k. k. südlichen Staatsseisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1. Es sind an Erd-, Felsenbrech- und Sprengarbeiten	509,640 fl. 44 kr.
an Bauobjecten für	1,855,816 „ 59 „
„ Stütz- und Wandmauern	
„ für	192,887 „ 26 „
„ diversen Arbeiten für	26,918 „ 3 „

zusammen für den Betrag von 2,585,263 fl. 12 kr. zur Herstellung beantragt.

2. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 21. December 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt, und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues für die Staatsseisenbahnstrecke von Trauerberg bis zur Höhe vor Loitsch“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staatsseisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offertanten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Prozenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4. Der Offertant, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für die Staatsseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Offertanten bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-

Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstages vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Kennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und nieder-österreichischen, oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offertanten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offertant vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten frei steht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offertanten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction. Wien am 20. November 1850.

3. 2264. (2) Nr. 6318. E. Nr. 15023.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Umstande, als von der Staatsverwaltung der Betrieb der südlichen Staatsseisenbahn im Laufe des Jahres 1851 in eigene Regie übernommen wird, und daß der bei ausgedehnterer Anwendung der Steinkohlenfeuerung auf der Strecke von Mürzzuschlag bis Laibach für das Jahr vom Juni 1851 bis Ende Mai 1852 veranschlagte, einem Quantum von 10000 Klafter 36“ langen weichen Scheitern gleichkommende Holzbedarf zu bedecken ist, so werden alle Besitzer von Waldungen oder Holzvorräthen eingeladen, in Beziehung auf die Lieferung dieses Holzquantums ihre Angebote mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben unter der Bezeichnung: „Offert zur Brennholzliefereung für die südliche k. k. Staatsseisenbahn“, längstens bis Ende Jänner 1851 an die k. k. General-Direction für Communicationen, Abtheilung I in Wien, gelangen zu machen.

Von der Betheilung an dieser Concurrenz sind die Besitzer von kleinern Waldungen oder minderen Vorräthen um so weniger ausgeschlossen, als auch Angebote auf geringere Quantitäten überreicht werden können, nachdem die Gesamtmenge von 10000 Klaftern, welche sowohl in hartem, so wie in weichem Holz, als auch von geringerer Länge als 36 Zoll angeboten werden kann, auf sämtliche Stationen der ganzen Bahn von Mürzzuschlag bis Laibach vertheilt wird.

Jeder Unternehmungslustige hat die Quantität und die Gattung des Holzes, welches er zu liefern beabsichtigt und jenen Stationsplatz der Staatsbahn, auf welchem er das Holz aufzustellen gedenkt, genau zu bezeichnen, die Länge des Holzes und den billigsten Preis bestimmt anzugeben und zu erklären, von welchem Zeitpunkte an er die wirkliche Ablieferung beginnen, und in welchen Parthien, dann bis wann er dieselbe zu beenden sich verpflichten will, und in welcher Art er für die pünctliche Erfüllung seines Ver-

sprechens der Staatsverwaltung Sicherheit zu gewähren gedenke.

Das Holz muß ungeschwemmt, gesund und außer der Saftzeit geschlagen seyn, und aus geklobenen Scheitern, nämlich ohne Beimengung von Prügeln bestehen, und auf dem Ablieferungsplatze in zwanzig Klaftern (Wiener Maß) langen Reihen, mit nur 2 Kreuzköpfen und einem Aufmaße von vier Zoll, fest und gut geschlichtet aufgestellt werden.

Bis zur erfolgten Uebernahme durch die Organe der Staatsverwaltung steht das Holz auch in der Eisenbahnstation auf Gefahr des Lieferanten.

Sollte den l. f. Organen die Schlichtungsart nicht vertragsmäßig oder nicht fest und eng genug erscheinen, so steht es dem l. f. Uebernahmebeamten frei, eine beliebige, 20 Klaster lange Holzreihe in Gegenwart des Lieferanten oder seines Bestellten, oder wenn derselbe dabei zu seyn sich weigerte, auch ohne dessen Gegenwart umschlichten zu lassen, und der Lieferant hat sich verbindlich zu machen, das ganze zur Uebernahme bereit stehende Quantum, nach Maßgabe des bei der Probeschlichtung der gewählten Reihe gefundenen Resultates, unweigerlich zu übergeben.

Die Uebernahme erfolgt spätestens 8 Tage nach der von dem Lieferanten erstatteten Anzeige der geschehenen Ablieferung und Schlichtung der Hölzer, und kann bei großen Lieferungen auch parthienweise Statt finden.

Für die übernommenen Holzlieferungen wird die Zahlung über Beibringung des Uebernahme Scheines mit thunlichster Beschleunigung entweder in Wien, oder bei der Landeshauptcasse in Graz, Laibach oder Klagenfurt, gegen gestämpelte Quittung geleistet werden, jedoch hat der Lieferant, falls er zur Sicherung des Vertrages der Staatsverwaltung nicht früher eine entsprechende Caution leisten würde, wenigstens fünf Procent der Forderung als Caution so lange zurückzulassen, bis seine Contractverbindlichkeit vollkommen erfüllt ist.

Brennholz, welches nicht die bedungene Qualität oder Länge hätte, oder nicht durchaus aus Scheiterholz bestände, sondern mit Prügelholz vermengt wäre, kann von der Staatsverwaltung ganz zurückgewiesen werden, und der Lieferant wäre verbunden, das zur Annahme nicht geeignete Holz binnen 14 Tagen vom Stationsplatze wegzuschaffen.

Im Falle der Contractbrüchigkeit des Lieferanten soll es der Staatsverwaltung frei stehen, entweder die Caution einzuziehen, oder auf Kosten des Lieferanten, wenn auch zu höheren Preisen, für die nicht übernommene oder fehlende Quantität, das den Contractbedingungen entsprechende Holz in gleichem Quantum anzuschaffen.

Für ein Exemplar des Lieferungscontractes sind die Stämpelkosten von dem Lieferanten zu tragen.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen. Wien am 11. November 1850.

3. 2255 (2) Nr. 3640.

Verlautbarung.

Bei dem hiesigen Rechnungs-Departement der directen Steuern kommt die dirigirende Rechnungs-Officials-Stelle mit dem systemmäßigen Gehalte von 800 fl. zu besetzen.

Zur Bewerbung wird die Frist bis Ende December d. J. gestellt.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich über ihr Alter, Geburtsort, Stand und bisher geleisteten Dienste, dann insbesondere über ihre Kenntnisse im Catastral- und Steuerfache, so wie im Rechnungswesen, und über die im Concepte erlangte Fertigkeit und Sprachkenntnisse auszuweisen.

Die Gesuche sind im Wege der vorgesehnen Stelle am die gefertigte Steuer-Direction zu überreichen.

Von der k. k. Steuer-Direction des Kronlandes Krain. Laibach am 18. Nov. 1850.

3. 2369. (1) Nr. 11400.

K u n d m a c h u n g.

Von der unterm 25. v. M., 3. 9240, veranlaßten Concurss-Kundmachung zur Besetzung

einer erledigten Manipulations-Adjuncten-Stelle mit 900 fl. Gehalt, sub lit. a, hat es das Abkommen zu erhalten.

K. k. Finanz-Landes-Direction. Graz am 16. November 1850.

3. 2239. (3) Nr. 7814|2582, 9618.

Concurss-Kundmachung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction sind verschiedene Concipisten-Stellen der Gehaltsclassen von 600 fl. und 500 fl. zu besetzen, dann auch mehrere Adjuten jährlicher 300 fl. für Concepts-Practikanten zu verleihen; für welche hiezu mit der Concurss bis letzten December d. J. eröffnet wird.

Die Bewerber um Concipistenstellen oder Adjuten werden demnach aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche hiezu binnen der bezeichneten Frist, und zwar sofern sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesehnen Behörden einzubringen und sich darin über die zurückgelegten juristisch-politischen Studien, die im Fache der Finanzverwaltung etwa zugebrachte Dienstzeit, die allenfalls bestandene Gefällsbergerichtliche Prüfung für den Conceptsdienst bei leitenden Finanzbehörden, endlich über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen.

Bewerber, welche sich über die eben erwähnte Prüfung, oder außer der Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache noch über jene einer slavischen Sprache ausweisen, wird eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden.

Die Bewerber um Adjuten, welche vor dem zweiten Semester des Studienjahres 1849-50 ihr Quadrannium schon vollendeten, und sich über ihren Fortgang in den Studien oder über die Frequentation der Vorlesungen in der Art ausweisen, wie es nach den bisherigen Bestimmungen genügte, können gemäß §. 59 des Gesetzes vom 30. Juli 1850 in die Conceptspraxis aufgenommen werden, ohne sich der theoretischen Staatsprüfung zu unterziehen.

Jene Concepts-Practikanten, welche aus andern Provinzen in den Finanzdienst innerhalb des Bereiches der gefertigten Finanz-Landes-Direction übertreten wollen, wird die Vergütung der vollen normalmäßigen Reisekosten zugesichert.

Von der k. k. k. dalm. Finanz-Landes-Direction. Triest am 24. October 1850.

3. 2242. (3) Nr. 6768.

K u n d m a c h u n g.

Nach einer Mittheilung des k. k. Militär-Verpflögsmagazins vom 11. d. M., 3. 801, wird der Bedarf für die Beschälperde und die Wartmannschaft an Brot, Hafer, Heu und Streustroh für die künftige Beschälzeit, nämlich für die Station Krainburg auf die Zeit vom 1. März bis Ende Juni, und für die Station Neumarkt vom 16. März bis 15. Juli 1851 sichergestellt, und die dießfälligen Verhandlungen werden am 18. December Vormittags um 11 Uhr bei dieser Bezirkshauptmannschaft und am 19. n. M. zur nämlichen Stunde in der Kanzlei des Gemeinde-Vorstandes zu Neumarkt abgehalten.

Hievon werden die Unternehmungslustigen in die Kenntniß gesetzt.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg am 15. November 1850.

3. 2257. (1)

Zahlungs-Aufforderung

an die ehemaligen Untertanen und Grundholden der Gült Waisach zu Krainburg.

In Folge der hohen Ministerial-Berordnung vom 9. August und 29. September 1850, kundgemacht durch die Reichsgesetz- und Regierungsblätter CIX und CXXIX, Nr. 326 und 369, sind die sämtlichen grundherrlichen Urbarial-Forderungen-Rückstände bis einschließig 1847, von den Verpflichteten an die Berechtigten abzuführen, widrigens diese Rückstände im Rechtswege eingetrieben werden.

Um den Rückständlern bedeutende, bei mehreren Parteien mit den Restbeträgen selbst in keinem Verhältnisse stehenden Kosten zu ersparen, werden nun Diejenigen, welche mit Urbarialgeld- und Natural-Giebigkeiten, Laudemien und sonstigen aus dem bestandenen Unterthansverhältnissen herrührenden Leistungen bis inclus. 1847 anher aushaften, hiezu aufgefordert, die erwähnten Rückstände bis Ende des Monats Jänner um so gewisser an das gefertigte Verwaltungsamt abzuführen, als sonst diese Rückstände auf Kosten der Restanten im Rechtswege eingetrieben werden würden.

Inhabung der Gült Waisach zu Krainburg. Krainburg am 22. November 1850.

3. 2370. (1) Nr. 2818.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gegeben: Es sey auf Einsprechen des Herrn Anton Mahorid, die Reassumirung der, mit Bescheid vom 11. September d. J., 3. 1349, sistirten executiven Feilbietung der am 27. April d. J. auf 148 fl. 8 kr. geschätzten Fahrnisse des Herrn Gregor Kolbid bewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagssagung auf den 21. December d. J. und die zweite auf den 8. Jänner 1851, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag in der Gradisca-Vorstadt Haus-Nr. 20 mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Fahrnisse bei der ersten Versteigerung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der zweiten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Dazu werden Kauflustige mit dem Bemecken eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll hiezu eingesehen werden könne.

Laibach am 19. November 1850.

Der k. k. Bezirksrichter:
M a t a u s c h e k.

3. 2368. (1) Nr. 3628.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: daß Anton Sever, von Dilce H. Nr. 28, sein daselbst an der von Laibach nach Triest führenden Poststraße befindliches Wirthshaus, bestehend aus 3 Zimmern, einer Küche und dem Stall auf drei nacheinander folgende Jahre in freiwilliger Pacht gegen die am 5. December l. J. Vormittags als am Commissionstage zu bestimmenden Bedingungen überlassen will.

Dessen werden die Pachtlustigen zur Wissenschaft verständiget.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 20. November 1850.

3. 2236. (3) Nr. 2499.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirks-Collegialgerichte wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Mathias Köfner von Zwischlern, durch seinen Bevollmächtigten, Herrn Michael Lachner von Gottschee, die Reassumirung der mit Bescheid vom 1. October v. J., 3. 3030, bewilligten Reiteration der, im dießgerichtlichen Grundbuche sub Rect. Nr. 104 vorkommenden, zu Mitterdorf sub G. Nr. 5 liegenden, von der Maria Jink um den Meistbot pe. 1113 fl. erstandenen 3. Urbars-Hube, wegen von der Ersteherin nicht zu gehaltener Reiterationsbedingungen gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssagung auf den 21. December l. J., Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze angeordnet, daß dieselbe bei gedachter Tagssagung um jeden Anbot werde hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Reiterationsbedingungen können hiezu eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 12. Oct. 1850.

3. 2246. (3) Nr. 3789.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiezu bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Blas Thomshich von Feistritz, in die Reassumirung der, mit Bescheid vom 7. Februar l. J., 3. 405 bewilligten executiven Feilbietung der, dem Johann Schirzel von Baazh gehörigen, in dem Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 505 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 692 fl. 40 kr. geschätzten Realität gewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagssagungen, als auf den 23. December l. J., auf den 23. Jänner und auf den 24. Februar 1851, jedesmal Vormittags in loco der Realität mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagssagung unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Reiterationsbedingungen und der neueste Grundbucheextract können taglich hiezu in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 27. Sept. 1850.